

RS Vwgh 1996/10/4 95/02/0425

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1996

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

ArbIG 1993 §13;

B-VG Art131 Abs2;

VwGG §26 Abs1 Z4;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/12/15 95/11/0267 1

Stammrechtssatz

Die Beschwerdefrist beginnt für den bf BMAS gemäß § 26 Abs 1 Z 4 (zweiter Fall) VwGG mit dem Zeitpunkt, zu dem er vom angefochtenen Bescheid Kenntnis erlangt hat und nicht bereits mit der Zustellung dieses Bescheides an das Arbeitsinspektorat, welches Partei im Verwaltungsstrafverfahren nach dem AZG war. Die Arbeitsinspektorate sind nämlich nachgeordnete Dienststellen des beim BMAS eingerichteten Zentral-Arbeitsinspektorates (§ 16 ArbIG 1993).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995020425.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>